

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **13. Dezember 2016** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **12 Euro**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden die Auslagen und der tatsächliche Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitswachen

Feuersicherheitswachen werden auf Antrag mit einem Durchschnittssatz von **12 Euro pro Stunde** und Aktiven entschädigt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag für jede volle Stunde **12 Euro** gewährt. Bei

Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **12 Euro pro Stunde** gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes

• Kommandant der Gemeindefeuerwehr monatlich (davon 175 € als Entschädigung für die Ausbildertätigkeit)	400,00 €
• 1. Stellvertreter monatlich	150,00 €
• 2. Stellvertreter monatlich	100,00 €
• Die Gerätewarte der Gemeindefeuerwehr insgesamt jährlich	1.500,00 €
• Funkwart der Gemeindefeuerwehr jährlich	370,00 €
• FGL/Ausbilder Absturzsicherung	370,00 €
• FGL/Ausbilder Maschinisten/DLK	370,00 €
• Die Atemschutzgerätewarte der Gemeindefeuerwehr insgesamt jährlich	1.000,00 €
• Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr jährlich	500,00 €
• seine Stellvertreter insgesamt jährlich	400,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **zum 01.01.2017** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 01.05.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Uhdingen-Mühlhofen, den 14. Dezember 2016
gez.

Edgar Lamm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.